



3003 Bern, 30. Mai 2017

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

## **Plangenehmigung**

Tarmac-Beizli

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gegenstand und Beschrieb*

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erfuhr von der Eventserie «Tarmac-Beizli» aufgrund eines vom Flugplatz erstellten und im Internet publizierten Flyers. Auf Ersuchen des BAZL reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) die notwendigen Gesuchsunterlagen ein und informierte über die geplante Eventserie.

Von Juni bis September 2017 soll von Montag bis Freitag von 18.30–21.30 Uhr bei guter Witterung auf dem Tarmac in einem abgesperrten Bereich eine kleine Auswahl an Getränken und Speisen angeboten werden. Das Tarmac-Beizli umfasst ca. 5–8 Tische mit Festbänken und soll Einheimischen, Auswärtigen, Fluggästen, Piloten und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Um die Abfertigung der Linien- und Charterflüge nicht zu tangieren, wird der Eventbereich ab 18.15 Uhr errichtet und um 21.30 Uhr wieder abgebaut. Eine Durchführung des Events während den Zeiten des aktivierten temporären *Critical Parts* ist aus operationellen und sicherheitsrelevanten Gründen ausgeschlossen. Der Eventbereich wird für die Dauer jeweils zur Landseite erklärt und somit eine temporäre Auszonung vorgenommen. Die Absperrung erfolgt durch einen mobilen Absperrzaun und wird zusätzlich durch einen Mitarbeiter der Airport Security überwacht.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Gesuch vom 18. Mai 2017 (eingereicht per E-Mail);
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Massnahmen- und Gefahrentabelle;
- Safety Assessment Rapport light vom 18. Mai 2017.

#### 1.3 *Stellungnahme*

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 hat die Abteilung SI das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), insbesondere deren Art. 27a–27f und Art. 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung, erfordert jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. Gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL kommt somit das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Das BAZL nimmt für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung vor, weshalb gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ohne luftfahrtspezifische Prüfung wäre das Vorhaben gemäss Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Weitere Aspekte, wie der SIL, die Raumplanung, der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden nicht geprüft. Auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinde wird verzichtet.

#### *2.2 Allgemeine Auflagen*

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Dem BAZL sind der Beginn und das Ende der Eventserie mitzuteilen.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

### 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die Prüfung vom 24. Mai 2017 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 durchgeführt.

Die verlangten Anforderungen hinsichtlich Safety und Security können unter Berücksichtigung einiger Auflagen eingehalten werden. Die Auflagen beziehen sich auf die Minimalabstände zur Rollgasse *Inner*, die Publikationen und die Security.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 24. Mai 2017 wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

### 2.4 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

## **C. Verfügung**

### **1. Gegenstand**

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend der Errichtung und Betreiben des Tarmac-Beizlis wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Notifikation Flugplatz-Change;
- Safety Assessment Massnahmen- und Gefahrentabelle;
- Safety Assessment Rapport light vom 18. Mai 2017.

### **2. Auflagen**

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

#### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Dem BAZL sind der Beginn und das Ende der Eventserie mitzuteilen.

#### *2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 24. Mai 2017 (Beilage).

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### Beilage

- luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 24. Mai 2017

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.